

Das menschliche Triebleben und seine forensische Bedeutung¹⁾.

Von Prof. Dr. med. Hans Bürger-Prinz, Psychiatrische und Nervenklinik der Hansischen Universität zu Hamburg.

Will man für praktisch-forensische Zwecke das menschliche Triebleben in seiner Struktur darstellen, und Methoden zu seiner Erfassung aufzeigen, so kommt bald die Erkenntnis, daß diese Aufgabe mehr als schwierig ist. Sie kann sehr einfach gestaltet werden, indem im Vertrauen auf eins der vielen psychologischen Systeme die Triebe in bestimmter Weise definiert und nun diese Lehre an das lebendige Geschehen herangetragen wird, um forensisch Wesentliches daran abzuleiten. Die Aufgabe kann aber auch benützt werden, um versuchsweise Klarheit zu schaffen in der Schicht der „Vitalperson“ (*Braun, Rothacker*), soweit Geschehensarten auftreten, die durch die Dynamik ihres Ablaufs gekennzeichnet sind, und die in ihrer Gesamtheit den Muttergrund (*Petermann*) alles seelischen Daseins bilden. Wir wollen den zweiten Weg gehen und in einer systematisch angelegten Diskussion die wesentlichen Deutungen und Begriffe auftauchen lassen, die in der Literatur gegeben sind, um so zu einer Umschreibung des Triebgeschehens und seinem Unterschied gegenüber anderen Geschehensweisen zu kommen.

Es soll also eine Aussage versucht werden über ein psychologisches Gebiet, das schwer bestimmbar ist in seinen Grenzen, dunkel in seinen Funktionen, schwer durchschaubar in seinem Aufbau und doch immer gegenwärtig aber sichtbar erst beim Eintritt in die Handlung. Ausgehend von der Schichttheorie (*Hoffmann, Rothacker*) gehören die Triebe in die Sphäre des Leibes, d. h. in die seelische Schicht, in der Körperliches und Seelisches nicht trennbar sind. Im Erlebnis ist der Körper mitgegeben und kann nicht weggedacht werden. Der Körper ist Resonanzboden, ist Verursacher, ist Instrument, Begleitmelodie, alles in allem. Zugleich ist aber Seelisches da verknüpft mit diesen körperlichen Erscheinungen in einer unlösbaren, auch theoretisch nicht zu spaltenden Einheit, so daß man hier von der „leibnahen“ Schicht (*Bürger-Prinz*) der am Leibe haftenden sprechen kann. Man sollte auf die in dieser Schicht ablaufenden dynamischen Vorgänge den Begriff Trieb beschränken, obwohl damit die Aussage über sie nur erschwert werden kann. Schwindet aus dem Erlebnis der Leib in seiner notwendigen Mitgegebenheit, tritt das Seelische in den Vordergrund, dann wäre mit *Klags* der

¹⁾ Beitrag IV unserer Aufsatzreihe: „Die kriminalbiologische Untersuchung und Begutachtung“. Die früheren Beiträge von *K. Schneider*, *P. Schroeder* und *H. Gruhle* s. 29. Jhg. (1138) S. 353 ff.; 30. Jhg. (1939) S. 215 ff. Die Schriftwaltg.

Begriff „Triebfedern“ anzuwenden. Wir möchten also nicht wie *Kurt Schneider* von „seelischen Trieben“, von „Trieben des Herzens“ sprechen, z. B. vom Triebe nach Macht, nach Geltung, Reichtum usw.

An dieser Grenze leuchtet die eigentümliche Tatsache auf, daß solche seelischen Strebungen wie nach Geltung einmal wohl nicht ohne weiteres als biologische, körperlich begründete Dynamik begriffen werden können. Andererseits müssen sie noch „tiefer“ fundiert sein als Triebe, wie z. B. der Sexualtrieb; denn auch diese Triebe können in den Dienst der Strebung, z. B. der nach Geltung eingespannt werden. Möglich wäre die Deutung, daß die Persönlichkeit in einer strebungsbedingten Haltung, wie z. B. nach Macht, sich auch der Triebmacht bemächtigt und diese in ihren Dienst einstellt. Denkbar wäre aber auch, daß es Strebungen gibt, die nicht im Sinne der Schichttheorie „lokalisierbar“ sind, sondern ursprüngliche Einstellungen, Haltungen bedeuten, die primär die ganze Existenz des Menschen umfassen und in bestimmter Weise kennzeichnen, ohne daß die Aufweisung eines biologischen Bodens möglich wäre, zu dem diese Strebungen in einem unmittelbaren Verhältnis stünden. So ist bei einem Geltungs- oder Durchsetzungsdrang auf irgendeinem geistigen Gebiet jedenfalls diese unmittelbare biologische Verwurzelung nicht einsichtig.

Man könnte sagen, daß die Objektbezogenheit dieser Strebungen eine viel allgemeinere sei als die der Triebe. Diese Formulierung gerät aber notwendig in Konflikt mit dem Begriff des „Dranges“, der nach *Thiele* ohne ursprüngliche, mitgegebene Objektbeziehung ist, sondern der sein Objekt „findet“. *Lersch* spricht vom allgemeinen Daseinsdrang wie Tätigkeitsstreben, Spieltrieb, Genußstreben, Erlebnisdrang und vom individuellen Drang wie Selbstwerterhöhung, Machtstreben, weiter von transitiven Strebungen, gerichtet auf Wertsachverhalte und Wertwesenheiten wie Schaffensdrang und Interessen.

Die Ziellosigkeit des *Thieleschen* Drangbegriffes geht bei diesen Umschreibungen verloren. Als ganz allgemeiner Antrieb zu etwas ist sie noch faßbar im Drang nach Tätigkeit, Spiel, Erlebnis. Aber Schaffensdrang ist doch schon bezogen auf ganz bestimmte Gestaltungen, die verwirklicht werden sollen.

Außerdem ist wohl kein Zweifel, daß das Schaffen trotz aller möglichen körperlichen Begleiterscheinungen keineswegs das notwendige Erlebnis des Leibes in sich schließt, wie es in Tätigkeit und Spiel der Fall ist.

Lersch gliedert daher auch den Trieb als diejenigen Antriebe aus, die dem Menschen mit dem Tier gemeinsam seien. Der Spieltrieb aber wäre gemeinsames Gut. Auch die Zukunftsbezogenheit (*Stumpf*), der von *Lersch* betonte Modus des Sich-Zeitigens, des auf Verwirklichungs-Angelegtseins, kommt nicht nur den Trieben zu.

Teleologisch gefaßte Definitionen, wie z. B. die *Bostroems*, Triebe seien biologisch fundierte Strebungen, die der Sicherung des Einzelwesens und der Arterhaltung dienen sollen, oder die von *Kahn*, der die Triebe als animalischen, vitalen Drang nach letztlich biologischer Bedürfnis-

befriedigung bestimmt, sind zu allgemein, als daß nicht Drang, Trieb darunter fallen könnten.

Man kommt kaum weiter, wenn man diese wenigen Beispiele vermehrt und die in der Literatur niedergelegten Meinungen wiedergibt. Jeder Autor versucht auf seine Weise mit dem Problem fertig zu werden, da es eine allgemeinverbindliche Triebpsychologie nicht gibt. (Siehe hierzu unter anderem *P. Hellwig*, Charakterologie, Teubner 1936.) Es gilt, den Versuch zu machen, unter Einbeziehung mehrerer koordinierter Richtungen eine Ordnung zu schaffen. Als Bezugspunkte oder -systeme würden nach dem Gesagten zur Verfügung stehen: 1. ein Gesichtspunkt, den man den „topischen“ nennen könnte, d. h. die Lokalisierbarkeit des Erlebnisses nach seiner Nähe oder Ferne zum Leibe. Anders ausgedrückt bedeutet dies die mehr oder minder große Deutlichkeit, mit der der Leib im Erlebnis mitgegeben ist. 2. Das Verhältnis zur Persönlichkeit, zu ihrer Ich- und Personenschicht (*Rothacker*). 3. Die Richtung auf etwas in Beziehung zu einem Objekt, z. B. Nahrung, und auf ein Ziel wie Lustgewinn. 4. Die unmittelbare körperliche Verursachung, womit zugleich die besondere rhythmische Verlaufsform gemeint ist.

Kein Gesichtspunkt stellt für sich genommen etwas nur den Trieben eigentümliches dar. So spricht z. B. *Petermann* von der „Urtatsache“ der Gerichtetheit alles seelischen Daseins. Rhythmische, wellenförmige Abläufe sind nicht nur im Triebgeschehen faßbar. Aber es sind doch mehrere Linien für ein Ordnungsschema gegeben, in die nun die einzelnen Erlebnisformen untergebracht werden können.

Drang wäre ein leibnahes Geschehen, lediglich bestehend in einer Entäußerung ohne innewohnenden Objektbezug aber unter Umständen noch mitgegebener Zielrichtung, z. B. dranghafte motorische Unruhe, unter Umständen mit aggressiver Richtung und dem Ziel der Zerstörung. Trieb: ein körperlich begründetes, leibnahes Geschehen mit innewohnendem Objektbezug und mit gegebenem Ziel der vitalen Bedürfnisbefriedigung, wie dies z. B. beim Sexualtrieb deutlich wird. Machtstreben wäre nur definierbar vom Gesamt der Persönlichkeit her als eine Strebung, die eine bestimmende innere Haltung darstellt (*Zutt*), mit gegebenen Zielrichtungen. Man könnte dann also nicht mehr von einem Trieb zur Ichausweitung und -erhöhung oder Unterwerfung zur Selbsthingabe sprechen oder z. B. wie *Klages* von sinnlichen Triebfedern wie sinnlichem Hingebungsbedürfnis, unter das Lebensdrang, Rauschverlangen, Eros der Preisgebung, und sinnliches Genußbedürfnis wie Genußsucht, Vergnügungssucht, Geschlechtsbegierde gefaßt werden. Auch die *Hüberlinschen* Begriffe: Trieb zur Selbsterhaltung und Selbständerung wären nicht als Triebgeschehen sondern als Grundrichtungen aufzufassen, die noch nicht oder nicht mehr Triebvorgänge sind.

Zu allen diesen Umschreibungen kann das „Triebhafte“ als Attribut treten, womit dann ganz allgemein eine dynamische, elementare Tendenz gemeint ist. Es ist also gewissermaßen ein energetischer, ein Antriebsfaktor, der hier gemeint ist. Antrieb aber steht in allen aufgeführten

Erlebnisarten. Er ist in jeder aufzeigbar und muß selbst wieder bestimmt werden nach seiner Intensität bzw. nach dem Verhältnis, das zwischen ihm und der Persönlichkeit besteht. Ein Streben nach Macht würde ein triebhaftes genannt werden, wenn es in elementarer, unkomplizierter Weise, ohne Dazwischenschaltung von Bremsungen, Wertungen oder dergleichen das Handeln eines Menschen bestimmt. So umschreibt *Kurt Schneider* als triebhaften Menschen eine Persönlichkeit, die im allgemeinen ihren Trieben oder dem Spiel ihrer Triebe folgt, im Gegensatz zum bewußten Menschen, der dazu neigt, sich seinen Trieben entgegenzustellen. Das Attribut „triebhaft“ kann hier nur vergleichsweise verwendet sein: ein Machtstreben, ein Geltungstreben beherrscht den Menschen, als ob es ein Trieb sei, als stamme das Geschehen aus dem Körperlichen, als sei es ihm auf den Leib geschrieben. So ursprünglich, so einfach und elementar ist das Geschehen. Es ist triebähnlich, ohne damit aber tatsächlich zum Triebhaften zu werden, wenn es natürlich auch die Betätigungsweise der Triebe, z. B. die sexuelle Betätigungsform, maßgebend beeinflussen kann.

Die nur unter Einbeziehung des Persönlichkeitsgesamt definierbaren Strebungen wie nach Macht, Geltung werden also viel umfassender als alle anderen. Sie bestimmen Art und Weise des ganzen Menschen. Sie stehen möglicherweise zur Vitalität des Menschen in inniger Beziehung, ohne aber daraus herleitbar zu sein. Sie können wohl auch die Aktualisierung der „dynamischen Wurzelschicht“ (*Petermann*), also der Schicht der inneren Antriebe und Bedürfnisspannungen weitgehend bestimmen, ohne daß sie aus dieser Schicht abgeleitet werden könnten. Das vitale Dasein eines Menschen kann durch solche Strebungen seine charakterliche Physiognomie erhalten, ohne daß damit diese Strebungen selbst an die Vitalität gebunden wären.

Nimmt man aber z. B. das Machtstreben als eine die Daseinsweise eines Menschen bestimmende, grundsätzlich nicht weiter rückführbar gegebene Grundtendenz, dann ist der Konflikt mit dem Behaviorismus gegeben. *Mac Dougall* führt z. B. eine ganze Reihe solcher angeborener Grundtendenzen auf wie Nahrungssuche, Begattung, Brutpflege, Selbstbehauptung, Herdentrieb, Unterordnung, Flucht, Kampf usw. Bei etlichen amerikanischen Autoren ist die Reihe noch ganz erheblich länger. Hier wird also alles, was in den Begriffen Instinkt, Trieb, Strebung, Drang steckt, zusammengeworfen und reduziert auf die Feststellung einfacher Verhaltensweisen, die ohne Wertakzente nebeneinander gestellt werden.

Vor allem die Instinkte gilt es aus dieser Summe, diesem völlig strukturlosen Brei, herauszulösen. *Bethe* sieht in ihnen Kettenreflexe. Es ändert nichts am wesentlichen dieser Auffassung, wenn den bedingten Reflexen je nach Meinung des Autors mehr oder weniger Raum und Bedeutung zugemessen wird. Kein Zweifel ist an der biologischen, körperlichen Bedingtheit dieser Vorgänge, kein Zweifel an der Objektbezogenheit und Zielstrebigkeit, ebensowenig an ihrem einfachen, elementaren Ablauf, das zeigt jedes Tier in seiner besonderen Weise in seiner Welt in allen Ver-

haltensweisen in bezug auf Nahrung, Wohnungsbau usw. Also erfüllen mindestens etliche Instinkte wie Brutpflege, Begattung, Nahrungssuche alle vorausgesetzten Bedingungen für ein triebbedingtes Geschehen.

Kompliziert wird die Sachlage dadurch, daß, auf den Menschen projiziert, hier phylo- und ontogenetische Gesichtspunkte hereindrängen, die nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden können. Unter Betonung der Individualgenese sah schon die Wiener *Freudsche* Schule in den Trieben entwicklungsbedingte Gestaltungen des Gefühls- und Willenslebens.

Die Frage ist, wie weit man sich zur psychologischen Orientierung in der menschlichen Situation, wie man sie für praktische Zwecke braucht, auf entwicklungsgeschichtliche Gedankengänge einlassen soll oder muß. Läßt man es beim Menschen beim Reflexbegriff, soweit eine physiologische, geschlossene Ursach-Wirkung-Reihe aufstellbar ist, eventuell unter Zuhilfenahme von Theorien wie der *Pawlowschen* der bedingten Reflexe, und entschließt man sich darüber hinaus, für die schon genannten Geschehensreihen den Triebbegriff in Anwendung zu bringen, soweit das einzelne Geschehen die Voraussetzungen dafür erfüllt, dann kann man jedenfalls für den Menschen den Begriff des Instinktes entbehren.

Über das Verhältnis der dem Triebe innewohnenden Dynamik zur Persönlichkeit sagt *Kurt Schneider* sehr anschaulich, daß im Triebe eine Aktivität wirksam sei, die von hinten gestoßen werde. Sie habe das Getriebensein im Rücken. Das besagt, daß die Triebdynamik als solche unabhängig von der Persönlichkeit verläuft, was ihr Dasein angeht. Erst in der Verlaufsweise und Objektwahl, also im Sosein des Triebgeschehens vermag sich der Einfluß des Trägers einzuschalten. Ein gewisser Einfluß auf die Dynamik des Triebes ist allerdings auch unter besonderen Bedingungen möglich. Versucht man nämlich sich die Intensität eines solchen Triebgeschehens klarzumachen, so ergibt sich, daß diese Aktivität von zwei Faktoren abhängig ist. Einmal von der „reinen“ Triebintensität in ihrer ursprünglichen, organischen Bedingtheit. Dazu aber hängt diese Kraft auch ab von der Anteilnahme der Persönlichkeit, von dem Erlebnisraum, den sie dem Triebgeschehen zur Verfügung stellt, oder noch anders ausgedrückt — von den Kräften, die sekundär dem Triebgeschehen als weitere treibende Kräfte zur Verfügung gestellt werden. Dieser zweite Faktor ist forensisch meist viel wichtiger als die „reine“ Intensität. Sehr häufig läßt sich z. B. bei einem Schwachsinnigen herausstellen, daß nicht etwa der Trieb als solcher von besonderer Intensität ist, sondern daß das Entscheidende der Raum ist, der z. B. dem Sexuellen in dem gesamten möglichen Erlebnisbereich eingeräumt wird. Viele abartige (paraphile) Gestaltungen des Sexuallebens haben hier in einem solchen Hyperhedonismus wenigstens eine ihrer Wurzeln. Eine ähnliche Sachlage liegt beim greisenhaften Menschen vor, bei dem im Verhältnis zum Triebgeschehen zumeist die übrige Aktivität gesunken ist. Triebintensität bedeutet also sehr häufig das Gleichgewichtsverhältnis zwischen Trieb und übriger Aktivität.

Demgegenüber wäre einzuwenden, daß man alle Aktivität überhaupt als letztlich triebbedingte betrachten könnte, daß also Triebhaftes überhaupt *den* Motor darstelle. Dies würde bedeuten, daß alles, was als Antrieb, Aktivität, in irgendeinem Erlebnis faßbar wäre, Triebdynamik darstelle, die nur durch die Kategorien der Schicht, in der sich der Antrieb geltend macht, aufgenommen und abgewandelt wäre, z. B. Antrieb zu Bewegung und Antrieb zum Sprechen, die in die Gesetze des Motorismus bzw. der Sprache eingehen müßten. Für die Individualgenese mag dieser Gesichtspunkt wesentlich sein, entscheidend bleibt aber dann für die psychische Struktur des gegenwärtigen Menschen die Aufnahme und Abwandlung dieser Dynamik in den einzelnen seelischen Schichten, oder wie *Schilder* es ausdrückte: die Staffelung der Antriebe. Diese Aufteilung und Verzweigung der Triebzuflüsse zu immer höheren seelischen Leistungen würde in einer Hinsicht dasselbe bedeuten wie der analytische Begriff der Sublimierung. Hinzukämen aber, worauf *Kurt Schneider* und wir selbst unter Hinweis auf die Kategorienlehre von *Nicolai Hartmann* schon aufmerksam machten, noch die besonderen Gesetze, d. h. Kategorien eben der Schicht, in der das dynamische Moment sich geltend macht.

Gegen die Gleichbesetzung alles dynamischen Geschehens mit Triebhaftem spricht, daß ein „getriebener“ Mensch etwas ganz anderes ist als ein „triebhafter“. Getriebene, unruhige Naturen brauchen durchaus nicht solche zu sein, bei denen nun etwa ein umschreibbares Triebgeschehen wie Sexualität oder Nahrung oder dergleichen besonders deutlich wirksam wären. Seelische Grundhaltungen wie Machtstreben, Erlebnishunger, mögen beteiligt sein, aber oft bleibt bei der Betrachtung solcher Naturen nur die Anerkenntnis einer an sich inhaltsleeren, dranghaften Unruhe übrig. Man kann also aus dieser Einsicht heraus zu der Annahme geführt werden, daß allen Erlebnissen und seelischen Geschehnissen letztlich ein ganz allgemeiner, von bestimmten Inhalten nicht besetzter, nicht durch bestimmte Richtungen auf Objekte geleiteter „Drangstrom“ zugrunde liegt, aus dem sich die Triebe als schon bestimmt gerichtete und in ihrer möglichen Kraft begrenzte Teilströme herausheben. Mit dieser Deutung wird man auch den klinischen Beobachtungen gerechter.

Bürger-Prinz hat früher herausgestellt, daß mit den sog. kurzphasigen endogenen Verstimmungen, wie sie bei Fortläufereien, dipsomanen Exzessen, bei Traumatikern, Epileptikern usw. eine Rolle spielen, ein Absinken des gesamten seelischen Niveaus auf tiefere Wertstufungen statt hat. Mit der Unruhe, der gequälten Unzufriedenheit der aggressiven Ablehnung der Umwelt geht z. B. häufig einher eine hemmungslose sexuelle Geladenheit, maßlose Eß- oder Trunksucht, kurz ein Verlust aller feineren Regulierungen durch die vitalen Appetite (*M. Schelev*), die zum „Fressen“ in demselben Verhältnis stehen wie die Erotik zur Sexualität. Immer hat diese Unruhe den Charakter des Ziellosen. Die Gereiztheit findet ihr Objekt, um mit *Thiele* zu sprechen, sie sucht es nicht. Oft ist nur der allgemeine Drang darnach, „daß überhaupt etwas passiert“, aufspürbar.

Mit der Niveausenkung der Persönlichkeit hat also ein Rückfließen aller Antriebe in das Reservoir des noch unstrukturierten Dranges statt. Daher sollte man nicht von triebhaftem Fortlaufen, triebhaftem Trinken, sondern von dranghaftem sprechen, um damit im Begriff die größere Ziellosgigkeit, die unbestimmtere Umgrenzung des Geschehens anzuzeigen. Selbstverständlich kann im Laufe der Lebensgeschichte aus einem allgemeinen Drang allmählich ein Drang zu etwas ganz Bestimmten werden, z. B. nach Alkohol, so daß schließlich mit dem Ausbruch der Verstimmung auch die Richtung auf ein bestimmtes Objekt wie eben Alkohol gegeben ist. Aber diese Erscheinung ist dann sekundär. Am anschaulichsten hat *Thiele* den Drang zu motorischen Entladungen mit dem hemmungslosen, wahllosen Austoben an allem, was sich als Gegenstand bot, bei Kindern und Jugendlichen als Folgeerscheinung der Encephalitis epidemica beschrieben.

Die Verwendung des Drangbegriffes zur Kennzeichnung solcher elementarer, ursprünglich inhaltsloser Abläufe bietet also für die psychologisch-klinische Deutung gewisser anormaler und krankhafter Vorgänge Vorteile. Dies kann aber nicht ohne weiteres bedeuten, daß deshalb diese Umschreibungen für die psychologische Klärung der menschlichen Situation überhaupt verbindlich sein müßten. Ins Normalpsychologische gewendet rückt der Begriff zweifellos in eine Ebene mit dem analytischen Begriff der Libido. Schon oft ist gesagt worden, daß Libido, gefaßt als allgemein bewegende Lebenskraft, als qualitäts- und inhaltsloser Begriff, der gewissermaßen die „reine“ lebendige Bewegung meint, durchaus diskutabel ist, daß dann aber diese neue Beziehung überflüssig wird. Leider hat die Psychoanalyse immer wieder bei der Rückführung des Seelischen auf Sexuelles haltgemacht und nicht etwa dieses Triebgeschehen wieder aus der Libido abgeleitet als eine unter anderen möglichen Triebformen.

In der Weiterbildung *Freudscher* Gedankengänge bei *Jung* bleibt die Libido nicht inhaltslos sondern gewinnt als letzten Inhalt den Mythos. Auf diese Gedankengänge weiter einzugehen erübrigt sich. Wesentlich ist an der *Jungschen* wie auch an der von *Heyer* entwickelten Anschauung, daß der Mensch mit seinen Wurzeln hineinreicht in ein Kollektivseelisches, aus dem sich in der Onto- und Phylogenese der Mensch als Gruppe und als Einzelpersönlichkeit herausindividuiert. Auch diese Gedankengänge — so interessant sie sein mögen — führen praktisch in unserem Rahmen nicht weiter. Damit soll natürlich ihr psychotherapeutischer Wert nicht zur Frage gestellt werden.

Es besteht auch keine Notwendigkeit, bis zu dieser Versenkung in die Kollektivseele zu gehen. Übernimmt man einmal die Schicht des Dranges, so liegt die Möglichkeit vor, in ihr eine doch nicht so undifferenzierte Schichtung des vitalen Daseins zu sehen, als es, nach den abnormen und krankhaften Geschehnissen zu urteilen, zunächst den Anschein hat. Grundtendenzen, die dem Menschen und dem Tier gemeinsam wären, Tendenzen sehr allgemeiner Art, die ohne festen Objektbezug sind, ohne

eindeutigere Richtung auf einen Inhalt, die aber vitale Bedürfnisbefriedigung in sich schließen, könnten als Differenzierungen, als Richtungsstrukturen in dieser Schicht des Dranges angesehen werden. Hierher würden gehören: Selbstbehauptung, Selbsterhaltung, motorischer Bewegungsdrang, Lebensdrang. Dem Tier sollten diese Tendenzen mit dem Menschen gemeinsam sein, weil dies wohl die einzige Kontrolle dafür sein kann, daß man wirklich biologische, d. h. mit dem Dasein des lebendigen Organismus verknüpfte Geschehensformen vor sich hat. Das Dasein und Sosein dieser Kraftlinien im menschlichen Dasein wird weitgehend von der Persönlichkeit unabhängig sein. Aber mehr noch und schwerer in der Durchführung als beim Triebgeschehen ist es hier eine Forderung, die beim Menschen besteht, diesen Boden zum persönlichen zu machen, d. h. ihn durchzuformen, und die Gesamtgestalt und die Gesetze seiner Persönlichkeit aufzunehmen.

Diese Forderung ist keine moralische, obwohl sie innerhalb bestimmter Sittlichkeitssysteme dazu gemacht werden kann. Diese Forderung stellt vielmehr schon eine der Strebungen dar wie die nach Macht, Reichtum, Glück usw., von denen wir sagten, daß sie zweifellos menschliche Grundtendenzen darstellen, die aber zum Unterschied von den dranghaften nicht als einfach biologisch bedingt, als am Organismus selbst und allein in der Vitalschicht des Menschen begründet angesehen werden können.

Man kann von einer Strebung zur Selbstentwicklung sprechen. Sie würde auch das Ichbewußtsein umgreifen, insofern als sich in ihm die ganz allgemein menschliche und grundlegende Tendenz kundtut, die Kontinuität der Lebensgeschichte und des Erlebnisstromes sowohl im Längs- als im Querschnitt erhalten zu wissen. Wir sind der Meinung, daß Selbsttäuschungen in dieser unabweisbaren Grundtendenz, sich selbst und seine Geschichte immer als sinnvoll, als geschlossen, als verständlich zu erleben, vielfach ihre Wurzeln haben. Das Umgekehrte ist der Fall, wenn Erlebtes, Taten und Handlungen aus der Lebensgeschichte ausgeschieden werden als nicht dazu gehörig, als sinnlos und unverständlich, wie dies im Umkreis des Forensischen ja häufig der Fall ist.

Wichtig erscheint diese Auseinandersetzung, da die Darstellung, die Straftat sei „dranghaft“, d. h. aus plötzlichem, persönlichkeitsfernem Antrieb heraus aufgetreten, eine sehr beliebte ist. Sicherlich gibt es solche dranghaften Handlungen wie z. B. die schon erwähnten Aggressionen des Postenzephalitikers oder die aus dranghaftem Trinken resultierende Zechprellerei. Hier handelt es sich aber um Menschen, die durch ein biologisches, krankhaftes Geschehen in ihrer Persönlichkeitsverfassung verändert sind. Im übrigen läßt sich z. B. im Zusammenhang mit den hier vor allem wichtigen Sittlichkeitsdelikten oder auch Mordtaten (z. B. im Sinne eines Kürten) aufzeigen, daß diese Art des Handlungsablaufs ihre Geschichte hat.

Im Anschluß an *v. Gebattel* haben wir an anderer Stelle gezeigt, daß der Charakter der Sucht, den solche Handlungen erhalten, eine

Entwicklung darstellt, in der mit zunehmender Wahllosigkeit in der Objektsuche letztlich das Geschehen auf eine Ablaufsform hinstrebt, die drangähnlicher wird, da nur noch allgemeiner Antrieb und vitale Bedürfnisbefriedigung tatsächlich aufspürbar sind. So kann man bei Kürten in bezug auf seine letzten Mordtaten sagen, daß er seine Opfer nicht mehr suchte, sondern fand. In dem Ganzen steckt also ein doppelgesichtiger Prozeß: das triebbedingte, objektgerichtete Geschehen wird immer mehr zu einer Handlung, bei der die Persönlichkeit als solche gleichgültiger wird. Sie wird gewissermaßen immer mehr allein zum Ort, an dem das Geschehen abläuft. Auf der anderen Seite zeigt dieser Charakter der Handlung, daß die Persönlichkeit dem Geschehen immer mehr Raum im Erlebnisbereich gab. Sie ließ es zu, daß das Triebgeschehen sich verbreiterte, seiner festen Ansichten verlustig ging und somit drangähnlicher wurde. Nur so ist die zunächst paradox anmutende Sachlage deutbar, die auf die Formel hinausläuft: je mehr vom allgemeinen Antrieb der Persönlichkeit in solchen Handlungen darinnen steckt, um so unpersönlicher wirken sie. Sie werden ja auch häufig als unabhängig vom Willen der Persönlichkeit ablaufend erlebt. Nicht daß Kürten zehn und mehr Menschen umbrachte, oder daß ein Homosexueller zehn oder dutzende Partner hat, ist das zentrale Problem, sondern alles spitzt sich auf den entscheidenden Punkt der Lebensgeschichte zu, an dem ein Mensch einem triebbedingten Geschehen erlaubte, über seine ursprünglichen Grenzen hinauszugehen. Damit ergibt sich auch ein psychologischer Zugang zu der schon kriminalpolitisch notwendigen Beurteilung dieser Fälle. Es liegt keinerlei Grund vor, die Zurechnungsfähigkeit dieser kriminellen Persönlichkeiten anzuzweifeln oder einzuschränken. Selbst wenn die Sicherheit vitalen Dranges oder der Triebe nicht genügend durch die Persönlichkeit durchgeformt worden ist, zu ihr gehören diese Vorgänge deshalb doch. Wenn ihr *Dasein* als ursprünglich gegeben anzusehen ist, ihr *Sosein* fällt in den Rahmen menschlicher Freiheit. Der früher z. B. von *Riese* gezogene Schluß, weil ein Verbrechen triebbedingt war, deshalb falle es aus dem Bereich der Zurechenbarkeit heraus, läßt den Menschen, wie er ist, außer acht und ersetzt ihn durch ein Bündel rationaler Ordnungen und vernünftiger Steuerungen; eine Konstruktion, die alle Züge bürgerlicher Weltordnung widerspiegelt.

Auf ein sehr interessantes Problem, das alle trieb- oder drangbedingten Verbrechen bieten, kann hier nicht eingegangen werden, nämlich auf die ihnen innewohnende Tendenz zu einer gewissermaßen idealtypischen Ausprägung: z. B. die Reihe: Würgen und dann Notzucht; Würgen, Erdrosseln, dann sexueller Mißbrauch der Toten; schließlich Tötung durch Erwürgen im gewährten Sexualakt. Eine ähnliche Steigerung läßt sich auch bei dem Mörder Kürten aufweisen.

Die gemeinten, den ganzen Menschen umschließenden Strebungen würden also Grundgesetze und -tendenzen des menschlichen Daseins zum Unterschied vom Tier bedeuten, die ganz ursprünglich das gesamte Dasein des Menschen umgreifen ohne Bindung an eine bestimmte Schicht.

Ohne für die möglichen Theorien über die Individual- und Ontogenese etwas vorwegzunehmen, würden unsere Darlegungen demnach besagen, daß abwärts in die biologische Schicht der Mensch unpersönlich bis zur Apersonalität wird. Mit dieser Schicht gehört er hinein in Lebensgesetze, die alle Lebewesen, so weit sie überhaupt mit dem menschlichen Dasein verglichen werden können, in sich fassen. Gleichzeitig oder besser gleich ursprünglich wird diese Schicht aber schon aufgenommen von allgemeinen, dem Menschen als solchem eignenden Gesetzen, die nicht „lokalisiert“ werden können, wie seinem Streben nach Glück.

Wir setzen uns hier zweifellos in Widerspruch zu der Tatsache, daß auch beim Tier Kampf, Macht, Unterordnung gegeben sind. Aber muß diese Feststellung bedeuten, daß nun beim Menschen diese Strebungen in gleicher Weise begründet und verursacht sind? Beim Tier handelt es sich um instinktmäßig festgelegte, starre Gruppenbeziehungen und -reaktionen, die sich in der Herstellung immer wieder gleichartiger Ordnungen erschöpfen. Beim Menschen aber ist einzusehen, daß diese Tendenzen wie nach Macht einerseits mehr umgreifen, nämlich auch sein seelisch geistiges Dasein und auch der reflex- und instinktmäßigen Steuerungen entbehren. Man könnte also nur sagen, daß es solche Grundtendenzen gibt, einmal in der Art der Ausformulierung beim Tier, und zum anderen in der Art der Gegebenheit beim Menschen. Gesetze und Ordnungen der lebendigen Welt können also, entwicklungsgeschichtlich gesehen, als auseinander hervorgehend angesehen werden, ohne daß damit schon die besondere Weise, in der solche Geschehensreihen beim Menschen oder beim Tier ablaufen, festgelegt wäre.

Es ist ein durch nichts zu begründender Glaube, man sehe den Menschen naturnäher, je mehr man ihn mit anderen Lebewesen in Beziehung und Vergleich setze. Nicht dieses arbeitshypothetisch ungemein wertvolle und auch naturwissenschaftlich in unbestreitbarer Weise ergiebige Blickfeld allein darf den Anspruch darauf erheben „biologisch“ zu sein.

In der Vitalperson des Menschen ergeben sich also nach unseren Ausführungen mehrere Schichtungen, die dranghafte Geschehensweisen und triebhafte umfassen. Als unterste hätte die Schicht zu gelten, in der allgemeinste Gesetze der lebendigen Welt wirksam wären. Triebhafte Vorgänge heben sich aus der Schicht des Dranges heraus durch innewohnenden Objektbezug und vitale Bedürfnisbefriedigung. Umschlossen werden nicht nur diese Schichtungen, sondern der ganze Mensch von Grundtendenzen, die nur ihre Antriebszuflüsse aus der Vitalschicht erhalten, nicht aber in ihrer Wesensart daraus abgeleitet werden können wie Strebung nach Macht, Reichtum, Glück. Die Attribute dranghaft und triebhaft müssen stets ausdrücken, daß ein Geschehen tatsächlich aus der Schicht des Dranges oder Triebes stammt. Im übrigen ist im Vergleichssinn nur von drang- oder triebähnlich zu sprechen. Entscheidend ist für alle Handlungen, die aus triebhaften Vorgängen fließen, das Verhältnis zwischen Trieb und Persönlichkeit, sowohl was die

Intensität — wenigstens weitgehend — anbetrifft, als was die Objektwahl angeht.

Wir glauben, mit dem Gesagten einen Rahmen abgesteckt zu haben, der eine Ordnung der wesentlichen dynamischen Abläufe beim Menschen erlaubt und es damit auch gestattet, explorativ und in der Auseinanderfaltung der Lebensgeschichte eines Menschen in großen Zügen in bezug auf die Art und Weise seiner Erlebnisinhalte Klarheit zu schaffen. Schwierig bleibt bei aller theoretischen Einsicht doch immer wieder: 1. die Erfassung der einzelnen Möglichkeiten im Erlebnis, 2. die Frage nach den Gegenständlichkeiten, den Werten, Sachverhalten, an denen sich der einzelne dynamische Faktor, sei es Triebfeder, Trieb, Drang usw. manifestiert. Bedenkt man gleichzeitig die Verschiebungsmöglichkeiten und Ableitungen z. B. des Sexualtriebes im fetischistischen Sinn, oder des übersteigerten Machtanspruches in ohnmächtige Eifersucht usw., und die in der individuellen Geschichte eines Menschen mögliche Abwandlung und Ersetzung des einen Geschehens durch ein anderes, z. B. den Weg vom trieb- zum dranghaften Handeln, dann wird es um so schwieriger, klare Anweisungen für die Technik der Aufspürung sowohl der Erlebnisse und ihrer Struktur als auch ihrer gegenständlichen Inhalte zu geben. Denn immer ist der denkende Psychologe nicht nur abhängig von dem Menschen, der Auskunft gibt; ebensosehr hängt er ab von der Technik seines Fragens und seiner Kennerschaft von menschlichen Möglichkeiten. Grundsätzlich gilt, daß die Frage nach dem „Warum“ nicht übertrieben werden darf. Wenn z. B. bei einem Fetischisten eine klare Linie herausgestellt worden ist, wie er nach einer Enttäuschung in sexuell gespannter Situation, in der er nur Schuhe der begehrten Frau in Händen behielt, über dem Interesse am Gang weiblicher Personen allmählich sich auf Schuhe fixiert, wenn solche in sich sinnvollen Geschehensabläufe dargestellt sind, und nun dieses Ganze proiziert wird auf den Charakter und die besonderen Erlebniseigenarten eines Menschen, dann hat ein weiteres „Warum“ Fragen wenig Sinn mehr; dann bleiben nur noch umfassende Deutungsversuche, die nun versuchen, solche Gestaltungen als besondere, typische einsichtig zu machen (wie dies z. B. v. *Gebattel* in bezug auf den Fetischismus getan hat). Es gilt, solche menschlichen Variationsformen grundsätzlich anzuerkennen und in ihnen psychologisch die besondere Weise zu sehen, wie sich ein Charakter mit sich und der Welt auseinandersetzt. Es ist kein Zweifel, daß man häufig vor allem auf juristischer Seite dazu neigt, diesen Umkreis des Möglichen allzu eng zu stecken. Ebenso ist man oft gesonnen zu vergessen, daß Triebe zwar körperlich bedingt sind, daß aber diese körperliche Verursachung nicht etwa die völlige Abhängigkeit von einem bestimmten Organ bedeuten kann, ein Problem, das z. B. im Zusammenhang mit der Kastration auftritt. Triebhaftes Geschehen nimmt auch immer den biologischen Menschen als Ganzes an und ist nicht gegeben ohne den Gestaltzusammenhang von Leib und Seele. Mehr als irgendwo anders gilt es, sich immer vor Augen zu halten, daß

Dynamik nichts Mechanisches bedeutet, und daß alle Begriffe, die wir verwenden, nur Bilder sind, mit der wir uns der Wirklichkeit, die gemeint ist, mehr oder minder stark nähern.

Einführende Literatur.

W. Mc Dougall: Psychologie funktioneller Störungen. Leipzig 1931. — *L. Klages*: Die Grundlagen der Charakterkunde. Leipzig 1926. — *E. Kahn*: Die psychopathischen Persönlichkeiten. Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten Bd. V. Berlin 1928. — *R. Lersch*: Der Aufbau des Charakters. Leipzig 1938. — *B. Petermann*: Wesensfragen seelischen Seins. Leipzig 1938. — *Kurt Schneider*: Pathopsychologie der Gefühle und Triebe. Leipzig 1935. — *v. Gelsattel*: Süchtiges Verhalten im Gebiet sexueller Verirrungen. Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurologie Bd. 89 S. 113.

Fälle.

Zur Kasuistik der Kleptomanie. Von Dr. med. *Gerhard Schmidt*. (Aus dem Klinischen Institut der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser-Wilhelm-Institut) und der Psychiatrischen Abteilung des Städt. Krankenhauses München-Schwabing — Prof. *Kurt Schneider*).

Wer unser Anfang des Jahres über den „Stehltrieb oder die Kleptomanie“ erschienenen Sammelreferat (Zbl. f. Neur. u. Psych. 92. Bd. H. 1/2 S. 188) liest, könnte meinen, es handle sich um ein Thema von rein historischem Interesse. Gewiß ist diese Frage seit Aufgabe der psychotische und nichtpsychotische Zustände umfassenden, als eigene Krankheit angesehenen „Kleptomanie“ nicht mehr aktuell. Es hieße aber einerseits die Skepsis übertreiben, wollte man jedem Einzelfall ausnahmslos Bereicherungsabsichten unterstellen, andererseits der Willkür psychoanalytischer Deutung uneingeschränkt nachgeben und hinter jeder undurchsichtigen Tat das Wirken unbewußter, meist sexueller Kräfte erblicken. Aber selbst wenn man alle denkbaren Motivationen des auf das Nehmen und nicht auf das Haben gerichteten Stehlens überprüft, so bleiben trotz eindringlichster Befragungen der Beschuldigten oft Reste im Aufriß der Tat, die psychologisch nicht ableitbar und nicht nachfühlbar sind. Hier plötzliche, nicht weiter rückführbare Impulse anzunehmen, liegt nahe, trägt aber meist, da auch die Impulse ihre nicht immer kurze Vorgeschichte haben. Insbesondere ist es nicht eigentlich einzusehen, warum jemand aus einer Verstimmung heraus stiehlt, und dennoch ist man gelegentlich genötigt, eine Depression als disponierenden Faktor gelten zu lassen. Solche Voraussetzungen wie Verstimmungen und auch körperliche Mißzustände irgendwelcher Art sind als kausale Momente nicht gering zu achten. Sie sind der Hintergrund des Geschehens, ohne den die Tat oft nicht erfolgt wäre. Der psychologische Zusammenhang aber ist damit nicht gegeben, so daß eine derartige, nach außen hin motivlose Diebstahlhandlung zwar einigermaßen erklärt, nicht aber unmittelbar verstanden werden kann. Je unbestimmter die Motive sind und je eher das Verstehen aufhört, um so notwendiger ist es, die im naturwissenschaftlichen Sinne ursächlich wirksamen Kräfte klarzulegen.

Daß die Dinge tatsächlich so liegen und forensisch entschieden werden müssen, zeigen die nachfolgenden, nur unwesentlich abgeänderten Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit zweier auf unserer Abteilung beobachteter Frauen.

In dem einen, dem ersten Fall ist der Wert des Gestohlenen allerdings hoch, daß der Gedanke an ein Sich-Bereichern-Wollen zunächst nahe liegt. Die Umstände der Tat sind aber derart ungewöhnlich, die Ausführung ist so absonderlich, daß selbst bei Zugeständnis gewisser auf materiellen Gewinn gerichteter Triebtendenzen das Ganze nur mit Zwang und unter vollständiger Mißachtung der psychologischen Situation als ordinärer Diebstahl aufzufassen ist. Das Delikt der von Haus aus zu abnormen Reaktionen neigenden Täterin leitet sich ursächlich aus einem durch verschiedene biologische und psychologische Vorgänge ausgelösten Dämmerzustand her. Das Motiv des Diebstahls war daraus naturgemäß noch nicht zu folgern. Es blieb unklar. Die Tat war nicht in Einklang zu bringen mit der Persönlichkeit und ihrer bisherigen Lebensführung. Der zweite Fall ist insofern schulgerechter, als der Wert der entwendeten Gegenstände in keinem Verhältnis zum Risiko steht. Hier spielt die äußere Situation, das viel erörterte Warenhausmilieu und die körperliche Schwäche infolge eines organischen Nervenleidens die entscheidende Rolle. So sehr aber die körperlichen Vorgänge und die besonderen Umwelteinflüsse die Ursache des Deliktes waren, das letzten Endes wirksame Motiv ist gleichwohl nicht greifbar gewesen. Die Persönlichkeit der Beschuldigten ist im Gegensatz zu der erstgenannten verhältnismäßig undifferenziert und leichter überschaubar. Charakter und Vorgeschichte waren untadelig. Es bestand kein Anlaß, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

I.

Die 24 jährige Medizinstudentin Kreszenz E. (7546/36) wurde am 5. Juni 1936 wegen Diebstahls von 680 Mark angezeigt. Sie hatte am 4. Juni morgens gegen 10 Uhr aus der Wohnung ihres Mietgebers Z. eine Schatulle entwendet, die außer den 680 Mark ein Arbeitsbuch und Briefe enthielt. Die unverschlossene Schatulle war in einem Kleiderschrank im Schlafzimmer der Eheleute Z. untergebracht, in den auch E. selten benutzte Kleidungsstücke hängen durfte. Am gleichen Vormittag gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr hatte das Dienstmädchen des Hauses die E. mit einem Paket auf der Straße gesehen, zu dem sie sich kurz vorher das Verpackungsmaterial ausgebeten hatte. Wenige Stunden später meldete E. der Hausfrau, daß sie Schmuck vermisste. Den Diebstahl der Schatulle entdeckten die Eheleute Z. aber erst um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr. E. leugnete zunächst hartnäckig, als der Verdacht auf sie fiel, und machte ungläubhafte Angaben. Schließlich wurde sie geständig, nachdem bei einer Haussuchung in ihrer Geldbörse 290 Mark gefunden worden waren. Sie erklärte, im März 1936 im 2. Monat schwanger gewesen zu sein, und als Entgelt für die Schwangerschaftsunterbrechung der Hebamme einen wertvollen, von der Mutter ererbten Schmuckgegenstand ausgehändigt zu haben. Um dieses Schmuckstück einlösen zu können, habe sie sich entschlossen, bei ihren Mietgebern nach Geld zu suchen. Die vorgefundene Schatulle habe sie nach Herausnahme des darin enthaltenen Geldes verpackt und im Postamt Neuhauserstraße an ihre eigene Adresse aufgegeben. Außerdem habe sie einen Geldbetrag von 150 Mark an sich selbst eingezahlt. Beide Handlungen könne sie sich nicht erklären. Sie werde von Vater und Großmutter mit monatlich 170 Mark vollkommen ausreichend versorgt. Nach ihrer Festnahme am 5. Juni 1936 ein Uhr nachts behauptete sie nochmals, nicht zu wissen, warum sie das Geld an sich selbst adressiert habe. Wieder sprach sie von der Abtreibung und der Schuld an die Hebamme. Später bestritt sie sowohl Abtreibung wie Schwangerschaft und erklärte, sie habe von dem Gelde in der Perusastraße ein Armband für 230 Mark gekauft, das sie vor einigen Tagen dort im Schaufenster gesehen hätte. Das Schmuckstück befinde sich in der Tasche ihres Bademantels. Ein ähnliches Armband habe sie im Januar dieses Jahres verloren. Trotzdem habe sie den Diebstahl nicht verübt, um den Schmuck an sich zu bringen. Der Gedanke an das

Armband sei ihr erst hinterher auf dem Wege zur Post gekommen. Diese in sich widerspruchsvollen Aussagen erwiesen sich insofern als richtig, als tatsächlich Schatulle und Postanweisung in der Wohnung eintrafen. Die Schatulle enthielt drei Schmucketuis aus dem Besitz der E., die sie auf Vorhalt hineingepackt haben wollte, um den Verdacht von sich abzulenken. Sie habe das Kästchen wegschaffen wollen und eine Bekannte als Absenderin angeben. E. wurde noch am 5. Juni 1936 aus der Haft entlassen. Die polizeiärztliche Untersuchung hatte keine Anhaltspunkte für eine frühere Schwangerschaft ergeben. Gegen den Strafbefehl vom 20. Juni 1936, der auf eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten lautete, erhob die Beschuldigte durch ihren Rechtsanwalt Einspruch. Sie wurde daraufhin zweimal psychiatrisch untersucht. Dr. P., Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten äußerte sich am 11. Juli 1936 in dem Sinne, daß zwar nichts Krankhaftes an E. zu finden sei, daß die Tat selbst jedoch den Verdacht auf einen schizophrenen Prozeß erwecke. Landgerichtsarzt Dr. P. hielt am 13. Oktober 1936 die Tat für unmotiviert und unerklärlich. Auch er erwog eine Schizophrenie, allerdings ohne irgendwelche Anhaltspunkte dafür geben zu können. Andererseits erschien es ihm unbefriedigend, den Diebstahl als eine Impulsivhandlung im Anschluß an die Monatsregel aufzufassen.

Nach den eigenen Angaben, die Frl. E. während der hiesigen Beobachtung vom 21. Okt. 1936 bis 26. Okt. 1936 machte, ist der jetzt 56jährige, herzleidende Vater ein recht strenger und geradliniger Mann. Die vor fünf Jahren infolge einer Gallenoperation gestorbene Mutter sei mehr weich, sprunghaft und in ihren Stimmungen wechselnd gewesen. Sie habe vor 10 Jahren einen Selbstmordversuch unternommen, über dessen Motive die Kinder nichts erfahren hätten. Die Mutter habe in keinem näheren Verhältnis zu ihr gestanden. Ihre Geschwister fielen in keiner Weise auf, sie interessierten sich vor allem für praktische Dinge. Auch über ihre sonstige Verwandtschaft wisse sie nichts Besonderes zu berichten. Sie selbst sei in B. geboren und habe dort die Vorschule und das Lyzeum besucht. Mit Sekundareife sei sie auf das Oberlyzeum in M. gekommen, wo sie Ostern 1931 das Abiturientenexamen bestanden habe. Während dieser drei Jahre sei sie täglich vom Heimatort mit dem Zuge nach M. gefahren. Der Unterricht sei ihr nicht schwer gefallen. Im Zeichnen habe sie gewisse Talente entwickelt, Deutsch und Geschichte seien ihre Lieblingsfächer gewesen. Sie habe von jeher viel gelesen, sich in die Welt ihrer Bücher außerordentlich einleben können und als geistig früh entwickelt gegolten. An der üblichen Tanzstunde habe sie keinen Gefallen gefunden, auch keine engeren Freundschaften geschlossen, wobei die Entfernung vom Schulort mitgesprochen haben dürfte. Für ihren Entschluß Medizin zu studieren, wäre die Krankheit der Mutter und der damit verbundene Einblick in das Krankenhausmilieu maßgebend geworden. Sie habe Ostern 1931 das Studium begonnen, gleich eifrig und gewissenhaft gearbeitet und von Anfang an sich vor den Examen gefürchtet, das Physikum aber nach 5 Semestern ohne Schwierigkeit gemacht. Nach den darauffolgenden klinischen Semestern an verschiedenen Universitäten studiere sie seit Winter 1935/36 wieder in München. Als Studentin habe sie anfangs sehr zurückhaltend gelebt, kaum Freundinnen gefunden und keine wesentlichen Männerbekanntschaften angeknüpft, da die Mitstudierenden ihr jung und unreif vorgekommen wären. Im Winter 1932/33 habe sie sich erstmals ernsthafter verliebt, in diesem Verhältnis aber infolge verschiedener, meist weltanschaulicher Gegensätze unter erheblichen Spannungen gelitten, so daß sie schon damals nervös und aufgeregt gewesen sei, zumal sie viel gearbeitet und sich um das bevorstehende Physikum gängstigt habe. Die immer ernsteren Differenzen mit ihrem Freund hätten zu einem Verstimmungszustand geführt mit Schlaflosigkeit und Reizbarkeit. In dieser Verfassung habe sie Januar 1933 am Tage nach einer Auseinandersetzung und nach schlecht durchschlafener Nacht sich die Pulsadern zu öffnen versucht. Die Tat beurteile sie noch heute als gewiß nicht abwegig, wenn schon als unüberlegt und impulsiv. In den Frühjahrsmonaten darauf habe sie erstmalig eigentümliche, tagsüber auftretende Dämmerzustände

bis zu mehreren Stunden Dauer an sich beobachtet. Sie habe einer Nachtwandlerin gleich die Geschehnisse der Welt wie von weither wahrgenommen, und den Klang der Stimme als fortgerückt und aus der Ferne kommand empfunden. Dabei habe sie zwar nie strafbar, aber doch mitunter seltsam und unzweckmäßig gehandelt. So sei sie einmal kurz vor dem Physikum an einem Werktag entgegen ihrer sonstigen Gewohnheit eines Morgens nach Tegernsee gefahren. Sie müsse wohl dem an sich verständlichen Wunsch ins Freie zu kommen hemmungslos nachgegeben haben. Ein Für und Wider sei in diesem Zustand nicht aufgekommen. An den Entschluß zu der Reise und an die Fahrt habe sie sich hinterher erinnern können. Nach dem Physikum, mit Fortfall der Examensangst und der angestrengten Arbeit, sowie nach Lösung jenes Verhältnisses seien diese absonderlichen Zustände ausgeblieben. Später, im Berliner Winter-Semester 1934/35 habe sie einen Ingenieur kennen gelernt, mit dem sie sich vor einigen Monaten verlobt hätte. Die anfänglich auch in diesem Verhältnis entstandenen Schwierigkeiten habe sie durch Wechsel der Universitätsstadt zu überwinden versucht in der Hoffnung, man werde sich aus der Ferne eher mit dem Wesen des Andern abfinden. Nach Besuchen des Verlobten, zumal im Hause ihres Vaters, seien die Konflikte schließlich beseitigt worden. Im Anschluß an eine gemeinsame Osterfahrt 1936 in die Berge habe sie eine Schwangerschaft befürchtet, da ihre zwar von jeher unregelmäßige Periode diesmal ungewöhnlich lange ausgeblieben wäre. Die Vorstellung einer außerehelichen Schwangerschaft habe sie sehr gequält, wobei auch die Möglichkeit einer beschleunigten Heirat keinen Trost bedeutet hätte. Einen Abtreibungsversuch habe sie trotzdem nicht unternommen. Zur gleichen Zeit habe sie sich intensiv auf das im Winter 1936 fällige Staatsexamen vorbereitet, Repetitionskurse mitgemacht, viele Kollegs gehört und Abende und Nächte zu Hause durchgearbeitet. Dazu sei noch am 24. Mai ihr Verlobter wieder angekommen, um hier seinen Urlaub zu verbringen und sich von einer eben überstandenen Krankheit zu erholen. Verstimmt und reizbar habe er ausgesprochen dazu geneigt, mit ihr heruzustreiten. Vor allem habe er ihr Vorwürfe gemacht wegen einer an sich längst bereinigten, nicht ganz unernsthaften Liebelei mit einem verheirateten Mann zu Anfang des Jahres. Die endlosen Debatten hätten schließlich mit der Abreise des Verlobten geendet. Bei seiner Abfahrt am 3. Juni 1936 nachts gegen 12 Uhr sei der Friede zwischen ihnen nur unvollkommen wieder hergestellt gewesen. Nach der Trennung in der Nacht vom 3. zum 4. Juni habe sie sich völlig zerschlagen gefühlt, keinen Schlaf finden können und immer wieder, wie schon so oft zuvor, darüber nachgegrübelt, ob die Ehe nicht unglücklich werden würde. Übermüdet und „gerädert“ sei sie am Morgen des 4. Juni in einen jener eigenartigen Zustände geraten, die sie aus der Zeit vor dem Physikum kenne. Wiederum sei jene Entfremdung dagewesen, gleichsam, als ob die Dinge der Umwelt sie gar nichts angingen. Dem Dienstmädchen habe sie ohne Grund Strümpfe und Taschentücher geschenkt und sich gegen 10 Uhr die Ansteckblume von ihrem im Schlafzimmerschrank der Mietgeber untergebrachten Abendkleid holen wollen. Beim Öffnen des Schrankes sei ihr eine Kassette aufgefallen, eine kleine Holzkassette, die sie aus einer plötzlichen Eingebung heraus an sich genommen habe. Darin habe sie unter Papieren und Briefen ein Bündel Geldscheine entdeckt und weggesteckt, das Kästchen aber mitsamt eigenen Schmuckstücken zu einem Paket verpackt, nachdem sie sich vom Hausmädchen Papier und Bindfaden besorgt hätte. Das Paket habe sie an der Post Neuhauserstraße an ihre eigene Adresse aufgegeben, ebenso einen Teil des entwendeten Geldes, etwa 150 Mark. Mit dem Rest von einigen hundert Mark sei sie in dumpfer Unruhe, doch ohne Schuldbewußtsein durch die Straßen der Innenstadt geirrt. Über Mittag habe sie sich bei ihren Mietgebern erkundigt, ob ihnen nichts abhanden gekommen wäre. Sie sei dann nochmals in der Stadt umbergewandert. Irgendwann habe sie bei einem Juwelier von dem Gelde ein Armband gekauft, ähnlich einem andern, von der Mutter ererbt, das sie im vergangenen Winter verloren hätte. Abends sei sie dann sehr früh schlafen gegangen. Erst vom Augenblick der am späten

Abend vorgenommenen Haussuchung an habe sie den Diebstahl gestanden, erst von da an habe sie klarer gesehen und sich an die hauptsächlichen Geschehnisse wie das Entwenden der Schatulle, das Aufgeben des Paketes und Geldes erinnern können. An den Weg zur Post entsinne sie sich nicht, auch nicht an die späteren Wege. Den Namen des Juweliers habe sie bei den Verhandlungen erfahren, den Ort des Armbandkaufs erst viel später, beim Betreten der Perusastraße, wiedererkannt. Selbst die Tatsachen, die noch in ihrer Erinnerung hafteten, sehe sie wie in weiter Ferne, wie unter einem Schleier. Was sie über Schwangerschaftsunterbrechung und Pfandeinlösung dahergeredet habe, könne sie sich nicht erklären. Vielleicht sei der Druck der Verhöre daran schuld. Vielleicht seien ihr die Gedanken nur so aufgeschossen und habe sie eben irgend etwas zur Motivierung anführen wollen. Sie wisse wirklich nicht, warum sie das Geld genommen habe. Sie sei nicht in Geldnot gewesen und käme mit ihrem Monatswechsel von 170 Mark gut aus. Seit den Vernehmungen befände sie sich in einem Zustand schwerster Verzweiflung. Bei allem Grübeln und Überlegen sei es ihr immer wieder unbegreiflich gewesen, warum sie die Schatulle entwendet habe, und unverständlich geblieben, was sie an jenem Tage getan habe. Sie meine, daß die Erlebnisse, Ängste und Konflikte der letzten Wochen irgendwie dazu beigetragen hätten. Überhaupt neige sie zu Stimmungsschwankungen ohne eigentlichen Grund, und sei sie besonders um die Zeit der Periode, die inzwischen nach der langen Pause am 27. Mai bis einschließlich 2. Juni wieder aufgetreten wäre, sehr empfindlich und schon durch Kleinigkeiten bis zum Lebensüberdruß verstimmt. Hinzu käme, daß sie in den letzten Monaten täglich 20 bis 30 englische Zigaretten geraucht habe, Schlafmittel nehme sie dagegen nur ausnahmsweise, auch trinke sie nicht. Über körperliche Unstimmigkeiten könne sie sonst nicht klagen. Sie sei bis auf Masern, Scharlach und Halsentzündungen stets gesund gewesen, kenne keine Krampfzustände oder Ohnmachten.

Die körperliche Untersuchung des Frl. E. ergab keinerlei Besonderheiten. Weder an den inneren Organen noch am Nervensystem waren irgendwelche Abweichungen zu erheben. Sie ist ein 24jähriges, schlankes, graziles Mädchen von ihrem Alter entsprechendem Aussehen.

Psychisch war sie während der sechstägigen Beobachtungszeit und wiederholter ambulanter Nachuntersuchungen völlig unauffällig. Sie war stets geordnet und bewußtseinsklar. Es kam niemals auch nur der Verdacht eines Dämmerzustandes auf. Nachdem sie eine anfängliche Scheu überwunden hatte, gab sie auf alle Fragen offen Auskunft. Zu keiner Zeit gewann man den Eindruck, daß sie Sachverhalte oder Beweggründe verbarg oder gar Unwahrheiten sagte. Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit entstanden während der Explorationen nicht, insbesondere auch nicht bei der Schilderung der traumhaften Ausnahmestände, über deren Vorkommen sie trotz ihrer klinischen Semester nichts wußte. Ihre Aussage, zu Stimmungsschwankungen zu neigen, konnte durch die Beobachtung bestätigt werden. Sie war im allgemeinen sehr gedrückt und litt unter dem schwebenden Verfahren und den daraus erwachsenen Konsequenzen. Ihr Gedankengang war inhaltlich und formal ungestört, ihre Intelligenz eher überdurchschnittlich. Nur ihr Gedächtnis wies Lücken auf, insofern, als die Erinnerung an die überstandenen traumähnlichen Zustände fraglos unvollständig war.

Für die Beurteilung ergibt sich folgendes: Schon die beiden vorbegutachtenden Ärzte haben auf die Seltsamkeit des Deliktes hingewiesen. Und zwar fällt einerseits auf, daß ein hinreichendes Motiv auch nicht andeutungsweise zu greifen ist, andererseits, daß auch die Durchführung des Diebstahls recht absonderlich angelegt war. Rätselhaft ist ferner das Verhalten nach der Tat und bei den Vernehmungen, insbesondere die später wieder aufgegebenen Scheinmotivierung.

Wenn jemand Handlungen begeht, die normalpsychologisch unverständlich und motivlos erscheinen, taucht stets der Gedanke auf, ob es sich nicht um eine Geisteskrankheit, bei jungen Menschen insbesondere um eine Schizophrenie

handelt. Beide Vorbegutachter haben diesen Verdacht geäußert, obschon es ihnen nicht gelang, ihn positiv zu belegen. Auch wir haben bei wiederholten und langen Untersuchungen nichts finden können, was für Schizophrenie spricht. E. zeigt weder in ihrem Denken, noch in ihrem gefühlsmäßigen Reagieren, noch in ihrem Ausdruck irgend etwas Schizophrenes. Nach dem jetzigen Untersuchungsergebnis jedenfalls darf man den Verdacht einer Schizophrenie fallen lassen. Auch für eine andere Psychose liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Die Tatsache ist also die, daß hier ein heute zweifellos nicht geisteskranker Mensch eine kriminelle Handlung begangen hat, die einmal der ganzen sonstigen Persönlichkeit vollkommen fern liegt, und die weiter nicht nur diesem Menschen selbst, sondern auch dem außenstehenden Beurteiler unerklärlich und sinnlos vorkommt. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß E. einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht. Man kommt niemals auf den Verdacht, daß sie nur so tut, als verstünde sie ihre Handlung selbst nicht. Sie hat tatsächlich dem Delikt gegenüber ein echtes Fremdheitsgefühl. Sie steht vor einem Geschehen, das sie selbst nicht begreift, und das sie in keiner Weise in ihr sonstiges Leben einordnen kann. Nach genauerer Untersuchung wird man sagen dürfen, daß es sich um einen Menschen mit recht guter Intelligenz und um eine differenzierte Persönlichkeit handelt. In ihrem Wesen ist sie als phantasievoll, empfindsam, leicht beeindruckbar und zaghaft zu bezeichnen. Sie ist nicht ein robuster, sicher im Leben stehender und sich behauptender Mensch, sondern eine Persönlichkeit, die nachhaltig erlebt, sich aber leicht umwerfen läßt und gelegentlich auch kopflose Handlungen begeht. Sie ist eine Psychopathin, die auch früher schon durch abnorme Reaktionen aufgefallen ist. So machte sie vor Jahren aus einem plötzlichen Kummer heraus einen Selbstmordversuch. Ferner ist ihre Neigung zu Stimmungsschwankungen auffällig, die teils motiviert, teils von körperlichen Mißzuständen getragen zu sein scheinen. Endlich hat sie nach ihren durchaus glaubhaften Angaben schon einmal, und zwar zur Zeit intensiver Examensarbeit an einer Art von Traumzuständen gelitten, die bis zu mehreren Stunden anhielten. Sie ging dann wie ein Nachtwandler durch die Welt, die ihr fern und entfremdet vorkam und hatte gelegentlich den Antrieb, ohne nähere Besinnung impulsiv etwas zu tun, was sie nachher nicht mehr recht verstand. Solche Handlungen blieben aber bisher im Rahmen der sozialen Einordnung.

Diese Ausnahmezustände dürften auch die Brücke zum Verständnis bzw. zur psychopathologischen Erklärung des Diebstahls vom 4. Juni 1936 bilden. Die E. stand in der Zeit vorher unter dem schweren Druck verschiedener, für sie sehr bedeutungsvoller Erlebnisse. Sie ist seit längerer Zeit verlobt, doch gab es in diesem Verhältnis mancherlei Spannungen und Schwierigkeiten. Sie verliebte sich einmal in einen anderen Mann, was ihr Verlobter ihr allerdings verzieh, was aber doch zuletzt wieder zu Auseinandersetzungen und zermürbenden Gesprächen führte. Sie beherrschten und trübten das Zusammensein mit dem Verlobten, das in der Nacht vor dem Diebstahl mit dessen Abreise endete. Von größerer Bedeutung ist aber, daß bei E. das Unwohlsein von Anfang April bis einige Tage vor dem Diebstahl ausgeblieben war. Es kam erst am 27. Mai 1936 wieder und endete am 2. Juni. Wochen hindurch befand sich E. in einer katastrophalen inneren Lage. Schon an sich ist eine uneheliche Schwangerschaft für ein Mädchen von der Herkunft der E. meist ein sehr schweres Schicksal. In diesem Falle kam noch hinzu, daß die E. manchmal schwankte, ob ihr Verlobter wirklich der richtige Mann für sie sei, so daß durch dessen Zusage, sie sofort heiraten zu wollen, falls die Schwangerschaft sich bestätige, der eigentliche Konflikt keineswegs gelöst war. Zu erwähnen ist endlich, daß sie zur gleichen Zeit unter dem Druck der Examensarbeit und Examensangst stand.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die an sich schon erheblich psychopathische E. sich vor dem Diebstahl in ungewöhnlichen psychologischen und biologischen Umständen befand. Die maßlose Angst einer außerehelichen Schwangerschaft hatte viele Wochen bestanden. Das Wiedersehen mit dem Ver-

lobten war durch unerquickliche Auseinandersetzungen eine Enttäuschung und endete nur mit einer halben Versöhnung. In diesen Tagen trat seit langem zum erstenmal das Unwohlsein wieder auf. Endlich kam die E. in der Nacht vor dem Diebstahl sehr spät zu Bett, um erst gegen Morgen den Schlaf zu finden. Sie selbst gibt an, daß sie am Morgen des 4. Juni in einem jener Traumzustände aufgestanden sei, wie sie solche früher schon zur Zeit des ersten Examensdruckes gehabt habe, und die auch damals zu seltsamen und ihr fremden, allerdings nicht strafbaren Handlungen geführt hätten. Sie erklärt, daß sie an diesem Morgen schon vor dem Diebstahl eine unverständliche Handlung begangen habe, insofern als sie dem Dienstmädchen ohne jeden Grund Strümpfe und Taschentücher geschenkt hätte. Sie versichert ferner glaubhaft, daß ihre Erinnerung an den ganzen Tag bis zum Verhör lückenhaft sei, und daß ihr manches erst nachher eingefallen sei. Man wird daher nicht fehlgehen in der Annahme, daß die E. den Diebstahl am 4. Juni 1936 tatsächlich in einem dämmerzustandähnlichen Ausnahmezustand begangen hat, der verschiedene, teils psychische, teils körperliche Untergründe hatte. Wäre die Tat sinnvoll motiviert und wie ein üblicher Diebstahl angelegt, so würde man naturgemäß größte Bedenken haben, lediglich gestützt auf eigene Angaben des Täters einen Ausnahmezustand anzunehmen. Hier ist es aber so, daß diese subjektiven Angaben in überzeugender Weise ergänzt werden durch die Tatsache, daß die Handlung selbst rätselhaft, ja geradezu sinnlos erscheint, und daß auch die Anlage der Tat nicht mit normalpsychologischen Kriterien gemessen werden kann. Es ist jedenfalls nicht möglich, den Diebstahl normalpsychologisch zu verstehen, während der eben gegebene psychopathologische Erklärungsversuch sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die E. den Diebstahl vom 4. Juni 1936 mit großer Wahrscheinlichkeit in einem Ausnahmezustand begangen hat, in einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, in der sie nicht in der Lage war, das Unerlaubte der Tat einzusehen. Wir sind daher der Meinung, daß ihr Abs. 1 des § 51 StGB. mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Seite steht.

II.

Am 13. Januar 1938 wurde gegen die 41 jährige Postassistentin Frl. Annemarie B. (12999/38) ein Strafbefehl wegen Diebstahls ausgestellt und eine Geldstrafe von 30 Mark festgesetzt. Frl. B. hatte am 28. Dez. 1937 in einer Münchener Woolworth-Filiale eine Anzahl Sachen von den Verkaufstischen entwendet und zwar: zwei Ketten, einen Clip, drei Nadeln, ein Messer, zwei Käämme, einen Gürtel, ein Paar Strümpfe, ein Paar Handschuhe, ein Nähzeug und ein Photoalbum, im Gesamtwerte von 7.75 Mark. Sie war auf frischer Tat ertappt, angezeigt und daraufhin durch ihre vorgesetzte Behörde vorläufig beurlaubt worden. Bei den innerdienstlichen Verhandlungen im Postscheckamt verteidigte sie sich damit, daß sie die Tat in einem ihr unerklärlichen inneren Zwang ausgeführt habe. Sie habe sich in einem Zustand befunden, in dem sie nicht gewußt hätte, was mit ihr vorgegangen wäre. Ihr Tun sei ihr erst ins Bewußtsein gekommen, als ein Polizeibeamter sie zur Rede gestellt hätte. Sie müsse im Augenblick der Tat nicht Herr über ihre Sinne gewesen sein, erst hinterher sei sie zu sich gekommen. Sie verstehe nicht, wie sie durch einen so plötzlichen inneren Drang ihre Existenz habe aufs Spiel setzen können, sie schäme sich vor sich selbst. Sie werde in Zukunft alle Kräfte einsetzen, um das Vertrauen der Vorgesetzten wiederzugewinnen. Auch mit Rücksicht auf ihre alte Mutter bitte sie „um eine gelinde Strafe“. Das Gesuch, das Fräulein B. einige Tage später an die Reichspostdirektion sandte, wurde, wie sie sich selbst ausdrückte, geradezu zu einer Bittschrift. Sie bereute ihre Tat, flehte um Schonung und versprach für die Zukunft vollen Einsatz im Dienst.

Ihre bisherige Führung war nach den Aufzeichnungen der Oberpostdirektion stets einwandfrei gewesen, ihre Leistungen wurden als ausreichend bis gut bewertet. Sie war seit Januar 1916 zunächst als Tagarbeiterin, dann als Telephonistin und schließlich seit 1920 als Postassistentin tätig. Ihr Gesundheitszustand

wurde bei den vertrauensärztlichen Untersuchungen 1916 und 1920 als gut bezeichnet. Sie hatte im ganzen nur zweimal je mehrere Wochen hindurch gefehlt und zwar vom 28. Juli bis 29. August 1922 wegen „Anämie und Neurasthenie“ und vom 9. Dez. 1922 bis 30. Januar 1923 wegen „exsudativer Rippenfellentzündung“. Im übrigen war sie meist nur wenige Tage vom Dienst fortgeblieben, wegen „Kopfschmerzen“, „Magenverstimmung“, „Nervenerkrankung“, wegen Übelbefindens und anderer Unpäßlichkeiten. Aus den Personalakten sind vor allem ihre Klagen über zerrüttete Nerven und über Angstgefühle hervorzuheben. So gab sie an, seit Jahren von einem Mann aus D. verfolgt zu werden, der wie ein Verbrecher aussehe. Während des Nachtdienstes sei vor einigen Jahren viermal nacheinander an ihr Fenster geklopft worden; gleichzeitig habe ein Mann um Einlaß gebeten. Kurz darauf sei im Postamt eingebrochen worden. Sie habe lange Zeit nur mit Zittern und Bangen den Heimweg nachts antreten können, sich in D. wegen des unheimlichen Menschen an die Polizei gewandt und in den letzten Jahren hier in München in ihrer Verzweiflung einmal einen ~~44~~-Obersturmführer um Schutz gebeten. Seitdem dieser den Mann gestellt hätte, habe sie mehr Ruhe, ihre Angst sei nun geringer geworden. Dennoch überfalle sie oftmals eine innere Unruhe. — Wie die Vernehmung einer Kollegin bestätigte, ist Frä. B. tatsächlich öfter von einem Mann verfolgt worden.

Frä. B. gab selbst an, daß ihr an Magenkrebs gestorbener Vater wegen seiner „Nerven“ schon frühzeitig vom Dienst als Magistratsoffiziant pensioniert worden sei. Er habe sich wohl durch zu viele Überstunden überanstrengt, sei recht zappelig gewesen, aber nicht deswegen in einer Klinik oder Anstalt behandelt worden. Die noch geistig frische Mutter leide an Herzkrämpfen, sei aber sonst gesund. Sie beziehe eine Pension und eine Rente, zusammen in einer Höhe von etwa 100 Mark. Die Wohnung, die sie mit der Mutter teile, koste 32 Mark. Ihre drei Geschwister lebten in auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, der Bruder als Bankbeamter, die eine Schwester als Frau eines Kaufmanns, die jüngste, die mit ihr zu Hause wohne, arbeite in einer Bonbonfabrik, sie werde sich in nächster Zeit verheiraten. Niemand in der Familie leide an geistigen Störungen oder falle aus dem Rahmen des Hergebrachten. Sie entsinne sich aus ihrer Kindheit keiner Besonderheiten. In der Schule habe sie gut abgeschnitten und meist infolge Anstrengung und Fleiß den 2. oder 3. Platz gehalten. Mit 18 Jahren sei sie bei der Post angestellt worden, anfangs als Tagarbeiterin, später als Telephonistin. Jetzt arbeite sie seit langen Jahren als Assistentin und zwar abwechselnd zeitweise in ihrem Heimatort D. dann wieder in M.

Sie sei bisher nicht allzuoft krank, insbesondere nie geschlechtskrank gewesen. Im 24. Lebensjahr seien ihr wegen Vereiterung fast sämtliche Zähne gezogen worden, danach habe sie wohl infolge einer Erkältung während der Narkose eine mehrere Wochen dauernde Rippenfellentzündung durchgemacht. Außerdem habe sie häufiger an Halsentzündungen gelitten und vor Jahren infolge des vielen Sprechens im Amt einmal eine schnell vorübergehende Stimmbandlähmung bekommen. Im November 1937 sei sie wegen Stechens in den Armen mit Einreibungen und Wärme behandelt worden, aber nirgendwo gelähmt gewesen. Außer von Ziehen in Armen und Beinen werde sie öfter von Wadenkrämpfen befallen; anfallsartige gürtelförmige Leibscherzen kenne sie dagegen nicht. Das Wasserlassen mache keine Schwierigkeiten. Manchmal trete Flimmern vor den Augen auf, gelegentlich leide sie unter Schwindelgefühl, sie könne schon seit langem nicht mehr im Dunklen radfahren, weil sie dann sogleich unsicher werde. Aus dem gleichen Grunde mache ihr das Treppabwärtsgehen eigentlich mehr Mühe als das Aufwärtssteigen. Vor allem aber werde sie von Kopfschmerzen geplagt, die sich besonders gegen Ende der Dienststunden einstellen und die sie mit Eau de Cologne zu bekämpfen suche. Zur Zeit der Periode, die seit einem Jahr etwas unregelmäßig käme, steigere sich das Kopfweh und werde sie unruhig und lebhaft. Wenn sie trotz Zunahme der Beschwerden verhältnismäßig selten

den Dienst versäumt habe, so liege das nur daran, daß sie sich mit aller Macht zusammennehme.

Ihr seelisches Gleichgewicht schein*e* ihr dagegen nicht sonderlich gestört. Sie sei nur im allgemeinen ängstlich und schreckhaft und könne ihre Angaben über die Verfolgungen, die sie vor der Behörde gemacht habe, nur in jeder Weise bestätigen. Wenn sie diesen schon rein äußerlich Entsetzen einflößenden Mann sehe, sei sie hinterher tagelang deprimiert. Sie kenne ihn schon seit den Revolutionsjahren 1918/1919, als sie ihn einmal aus Angst gegrüßt hätte. Er habe sie später mehrmals angesprochen, ihr aber nie etwas getan. In letzter Zeit sei sie nicht mehr durch ihn behelligt worden. Ihren Diebstahl im Warenhaus könne sie sich noch immer nicht erklären. Sie sei an jenem Tage nach Dienstsclu*ß* zu Woolworth gegangen, um dort noch schnell vor Abfahrt ihres Zuges nach D. eine Nadel umzutauschen. Sie habe sich sehr abgehetzt und auch sonst infolge Kopfschmerzen und Schwindelanfällen sich nicht wohl gefühlt. Auch habe ihre Periode gerade zwei Tage vorher aufgehört. Sie entsinne sich noch an das Menschengewühl und die ganz besonders drückende Luft im Kaufhaus. Sie könne sich zum Teil noch vorstellen, wie sie die einzelnen Gegenstände schnell nacheinander von den Tischen genommen habe, ohne sich des Unrechtmäßigen ihres Handelns bewußt zu werden. Sie wolle zwar nicht behaupten, daß die entwendeten Sachen für sie überhaupt keinen Wert bedeuteten, sie trage mit Vorliebe billige Nadeln, deren Verlust man leichter verschmerze. Die Strümpfe, die sie sonst anziehe, kosteten gewöhnlich 25 bis 35 Pfennig mehr als die gestohlenen. Die übrigen Dinge hätte sie gar nicht brauchen können, sie wisse z. B. nicht, was sie mit dem kleinen Photoalbum hätte anfangen sollen, da sie schon seit Jahren nicht mehr photographiere. Sie versichere aber wahrheitsgemäß, daß sie nicht mit der Absicht zu stehlen das Kaufhaus betreten habe, und keine andere Aussage machen könne, als daß sie in einem unerklärlichen, ihr nicht deutlich bewußten Zustande gehandelt habe. Sie kenne sonst keine Triebwandlungen, wodurch sie gedrängt werde, Wertgegenstände an sich zu bringen. Sie entsinne sich mehrerer Gelegenheiten, bei welchen sie gefundene Sachen den Eigentümern selbstverständlich sofort zurückgegeben habe. U. a. sei einer Kollegin kürzlich auf der Toilette eine Perlenkette weggekommen, die sie gefunden und ohne weiteres sogleich abgeliefert hätte.

Körperlich befindet sich Fräulein B. in gutem Kräftezustand. An den inneren Organen sind bis auf einen leicht betonten 2. Aortenton keine Abweichungen festzustellen. Der Blutdruck ist nicht erhöht. Die Reaktionen des Urins, des Blutes und des Liquor ergaben nichts Besonderes. Die Pupillen sind etwas verzogen, die rechte ist ein wenig weiter als die linke. Die Lichtreaktion ist rechts minimal und auch links unvollständig. Die Verengung beim Nahesehen gelingt beiderseits prompt und ausgiebig. Im übrigen sind einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes keinerlei Veränderungen an den Hirnnerven nachweisbar. Am rechten Arm fehlt der Trizeps- und ist der Bizepssehnenreflex nicht sicher zu erhalten. Ferner fehlen die Patellar- und Achillessehnenreflexe. Beim Finger-Naseversuch fallen nur unbedeutende Unsicherheiten auf. Der Knie-Hackerversuch wirkt ataktisch. Die Beine sind leicht hypotonisch. Das Lagegefühl ist andeutungsweise in den Armen, erheblicher in den Beinen gestört. Beim Stehen in Fuß-Augenschluß tritt deutliches Schwanken auf. Auf die Haut geschriebene Zahlen zeigen Abschwächungen der Empfindung in Gegend des linken Fußes und des linken Unterschenkels, wo außerdem eine verspätete Leitung für Schmerzreize feststellbar ist. Ebenso ist die Berührungsempfindung im Umkreise der Brustwarzen herabgesetzt. Die Sensibilität ist sonst erhalten. Die Nervenstämme sind nicht druckschmerzhaft. Gang und Motorik zeigen keine groben Auffälligkeiten, keine Lähmungen.

Fräulein B. war während der Beobachtungszeit vom 1. Februar bis 7. Februar 1938 völlig unauffällig. Sie war jederzeit zuvorkommend und bescheiden und verhielt sich der Situation angemessen. Sie war gedrückt und sicht-

lich beschämt, wenn die Rede auf ihr Vergehen kam. Obwohl sie unverkennbar bestrebt war, einen möglichst guten Eindruck zu hinterlassen, trug sie niemals ein unechtes und gemachtes Wesen zur Schau und zeigte keinerlei Züge von Unwahrhaftigkeit. Sie ist ein weicher, strebsamer, auf ihren Ruf bedachter Mensch. Ihre Intelligenz erwies sich als durchschnittlich, ihr Gedächtnis als intakt. Das Bewußtsein war stets ungetrübt.

Für die Beurteilung ist die nachgewiesene schwere Erkrankung des Nervensystems, die an Beschwerden vor allem Schwindelgefühl und Kopfschmerzen hervorruft und die Leistungskraft sowie das Wohlbefinden stark beeinträchtigt, von großer Bedeutung. Es handelt sich trotz negativer Syphilisreaktionen im Blut und in der Rückenmarksflüssigkeit sehr wahrscheinlich um eine Tabes dorsalis mit reflektorischer Pupillenträgheit, Fehlen verschiedener Sehnenreflexe, Berührungs-, Lageempfindungsstörungen und anderem mehr. Eine geistige Erkrankung, etwa eine beginnende Paralyse konnte sowohl auf Grund der serologischen wie insbesondere auf Grund der psychischen Befunde mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ergab sich nicht der geringste Verdacht in Richtung einer Psychose.

Fräulein B. ist ein warmer, von affektiven Bindungen weitgehend geleiteter, etwas selbstunsicherer Mensch mit mäßiger intellektueller Begabung. Sie schildert mit viel Bewegung die Ängste, die sie durch die Verfolgungen eines ihr unheimlich aussehenden Mannes, zumal während des Heimwegs vom Nachtdienst, erduldet habe. Diese Jahre zurückliegenden Erlebnisse sind in ihrer Nachhaltigkeit nur verständlich auf dem Boden einer anlagemäßig bedingten Ängstlichkeit und Zaghaftigkeit. Fräulein B., die jetzt am Anfang der Wechseljahre steht, leidet noch immer an Unruhezuständen, die sie auf plötzlich aufsteigende Angst vor erneuter Begegnung mit dem Manne zurückführt, die aber wohl mehr Ausdruck der beginnenden biologischen Umstellung sind. Wie sehr sie Gefühlsregungen unterworfen ist, zeigt auch das Ausmaß der jetzigen reaktiven Verstimmung und Beschämung. Sie ist in moralischer Hinsicht durchaus nicht stumpf, was auch aus ihrem (sicher ernstgemeinten) Gelöbnis hervorgeht, das Vertrauen der Dienststelle durch doppelten Fleiß wiedergewinnen zu wollen. Trotz der großen Wichtigkeit, die sie der Begutachtung für die Entscheidungen der Behörde und damit für die Gestaltung ihres Schicksals beimaß, ließ sie sich bei der Darstellung ihrer Vorgeschichte, ihrer Beschwerden und der Tatumstände nicht zu Übertreibungen oder gar absichtlichen Entstellungen hinreißen. Insbesondere ist ihre Behauptung glaubhaft, oftmals mit Aufbietung aller Kräfte Kopfschmerzen und Schwächezustände unterdrückt zu haben, um nur den Dienst nicht versäumen zu müssen.

Der Diebstahl vom 28. Dez. 1937 steht in völligem Kontrast zur bisherigen Lebensführung und zur Persönlichkeit der B. So ist es durchaus ungewöhnlich, daß ängstliche, selbstunsichere und dabei ehrgeizige Naturen, zumal bei gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen, Eigentumsdelikte begehen. Auch geben die Züge von Sparsamkeit, die wir an Frl. B. sahen, noch keinen Fingerzeig für das Motiv der Tat. Die Angabe, nicht aus Eigennutz, sondern aus einem unerklärlichen inneren Zwang gehandelt zu haben, besagt an sich jedoch ebensowenig, da auch die gewinnstichtigsten Diebe solche Entschuldigungen bereit zu haben pflegen. Ob man Fräulein B. trotz des Eindrucks der Glaubwürdigkeit Bereicherungsabsichten zutrauen soll, sei dahingestellt. Wesentlich an dem zweifellos nicht aus dem Charakter der Beschuldigten verständlichen Diebstahl ist der Einfluß außerpsychologischer, nämlich biologischer und umweltlicher Faktoren.

Fräulein B., die schon für gewöhnlich gegen Ende der Dienstzeit unter Kopfschmerzen und Schwindelgefühl leidet, befand sich zur Zeit der Tat infolge der behaupteten Übereilung offenbar in einem besonders abgeschlagenen und anfälligen Zustand. Ob sie auch psychisch in Zusammenhang mit der vor zwei Tagen beendeten Periode noch besonders reizbar war, ist allerdings fraglich. Ihre durch das organische Nervenleiden bedingte körperliche Schwäche ist durch die Wirkung des menschenüberfüllten und schlecht gelüfteten Warenhauses

sicherlich noch weiterhin vergrößert worden. Es liegt aber kein Grund vor, eine auf diese Weise eingeleitete Bewußtseinstrübung vom Ausmaß eines Dämmerzustands anzunehmen, in dem Fräulein B. die rasch aufeinanderfolgenden Diebstahlhandlungen ausgeführt hätte. Man kommt den tatsächlichen Zusammenhängen, den Ursachen und den Motiven der Tat wohl am nächsten, indem man von der spezifischen Warensituation ausgeht, die einerseits die körperliche Verfassung des Fräulein B. weiter ungünstig beeinflusste, andererseits erfahrungsgemäß die Freude an den Auslagen zu wecken pflegt. Sehr wahrscheinlich hat Fräulein B. einer plötzlich auftauchenden Lust, zu nehmen, rückhaltlos nachgegeben, noch ehe hemmende Gegenimpulse sich durchsetzen konnten. Das Versagen der Bremsung ist besonders auch im Hinblick auf die körperliche Widerstandsschwäche einleuchtend, insofern als es Fräulein B. im Augenblick der Tat ganz allgemein an der Kraft und Fähigkeit ihren Trieb zu lenken fehlte. Ob aber der Trieb auf das Haben oder lediglich auf das Nehmen gerichtet war, oder ganz andere Tendenzen ausdrücken wollte, ist bei dem Dunkel, in dem das wirkliche Motiv liegt, nicht zu entscheiden. Wir müssen uns damit begnügen, die verschiedenartigen Bedingungen, unter denen das Delikt zustandekam, gezeigt zu haben. Hiernach kann kein Zweifel sein, daß Fräulein B. nicht hinreichend imstande war, ihre Triebregungen zu unterdrücken. Wenn sie wohl auch in der Lage war, das Unerlaubte ihres Tuns zu begreifen, so war ihre Fähigkeit der Einsicht gemäß zu handeln im Sinn des § 51 Abs. 2 StGB. zweifellos erheblich vermindert.

Mitteilung.

Mitteilungen aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Die für den 26.—28. Sept. angesetzte 6. Tagung der Gesellschaft ist wegen des Kriegszustandes auf einen späteren Zeitpunkt verlegt worden.

Dr. Neureiter.

Besprechungen.

Balla, Karl: „Tatbestandsdiagnostische Methoden und ihre strafprozessuale Zulässigkeit“. Kölner Diss. 1936. 77 S.

Nach einer kurzen Einleitung über die Wahrheitsfindung im Strafprozeß wird im ersten Hauptteil die psychologische Tatbestandsdiagnostik (S. 1/46) behandelt und im zweiten Hauptteil (S. 47 bis 75) die strafprozessuale Zulässigkeit tatbestandsdiagnostischer Methoden erörtert. Verf. versteht unter psychologischer Tatbestandsdiagnostik „jede forensisch denkbare Methode, die Seele eines Menschen psychodiagnostisch auf das Vorhandensein von Spuren interessebetonter Erlebnisse“ zu durchforschen mit dem Ziel, die latenten und die bewußten, aber verheimlichten psychischen Spuren zu aktualisieren, d. h. zu erkennbaren Vorstellungsinhalten zu machen“ (S. 13). Ob nach dieser Begriffsbestimmung nicht auch das Befragen von Zeugen und Beschuldigten im Zustand der Hypnose als psychologische Tatbestandsdiagnostik aufgefaßt werden müßte, mag dahingestellt bleiben. Verf. gibt eine zwar gedrängte, aber doch erschöpfende und verlässliche kritische Übersicht über die verschiedenen Methoden. Zu seinen Ausführungen über die sog. „psychologische Beweisführung“ im Sinne von *Leonhardt* ist ergänzend auf die kritischen Bemerkungen von *Plaut*, „Der Zeuge im Strafprozeß“ S. 174 ff., 216 ff. hinzuweisen. Interessant ist der bisher noch nicht veröffentlichte Fall einer erfolgreichen psychogalvanometrischen Untersuchung durch Prof. *Busch* (S. 39). Verf. kommt

zu dem Ergebnis, daß bei vorsichtiger Anwendung mit Hilfe der Tatbestandsdiagnostik in geeigneten Fällen Klarheit geschaffen werden kann. Das entspricht auch meiner Überzeugung. Unter Heranziehung der Grundgedanken des § 81 a StPO. wird man m. E. auch mit dem Verf. den Standpunkt vertreten müssen, daß nach unserer heutigen Rechtsauffassung weder § 343 StGB. noch auch § 136 StPO. der Verwendung der Tatbestandsdiagnostik gegen den Willen des Beschuldigten entgegenstehen. Dagegen würde ich es entgegen dem Verf. S. 45 für unzulässig halten, die psychogalvanische Untersuchung ohne Wissen des Beschuldigten dadurch zu erschleichen, daß der Arzt dem Beschuldigten vorspiegelt, er solle zu seiner Nervenberuhigung nur ein abkühlendes Fußbad nehmen, während in Wirklichkeit durch dieses „Fußbad“ die Vorbedingung für die psychogalvanische Untersuchung geschaffen wird. — Ich würde es für durchaus erwünscht halten, wenn unter sachkundiger Leitung in geeigneten Fällen der Praxis Versuche gemacht würden. Sie sind, wie Verf. S. 72 mit Recht betont, möglichst frühzeitig zu machen. Ich halte es für verdienstlich, daß Verf. das alte Problem neu durchgearbeitet und wertvolle Anregungen gegeben hat.

Potsdam.

Albert Hellwig.

Harnischfeger, Victor: „Ursache und Motive falscher Selbstbeschuldigung“. Kölner Diss. 1933. 43 S.

Ob es psychologisch begründet ist, Selbstbezeichnungen nicht als eine besondere Art des Geständnisses aufzufassen, wie Verf. es tut, ist mir zweifelhaft. Es gibt sogar Selbstbezeichnungen, die sich psychologisch von Geständnissen grundsätzlich überhaupt nicht unterscheiden, so dann, wenn die schuldige Person zwar noch nicht „mit den Vorgängen, die sie zugibt — die sie ‚gesteht‘ — bereits ohne ihr besonderes eigenes Zutun in Verbindung gebracht worden ist“ (S. 10), aber irrigerweise der Überzeugung ist, daß man Verdacht auf sie habe und ihre Überführung nur noch eine Frage der Zeit sei. Immerhin rechtfertigt sich die besondere Behandlung falscher Selbstbezeichnungen ohne Zweifel. Die gedrängte Übersicht des Verf. über die Ursachen und Motive falscher Selbstbezeichnungen bringt nichts Neues. Sein Hinweis (S. 33f.), daß an die Möglichkeit einer krankhaften Gestaltung der Psyche stets gedacht werden müsse, ist begründet. Die falsche Anschuldigung ist nach neuerer Entwicklung (Nov. vom 26. 5. 1933) zweifellos ein Vergehen gegen die Rechtspflege (vgl. auch *Schäfer-v. Dohnanyi*, „Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935“, Tübingen 1936, S. 30f.) und es wäre folgerichtig, wenn deshalb auch die falsche Selbstbeschuldigung künftig unter Strafe gestellt würde, wofür Verf. unter Hinweis auch auf das ital. StGB. eintritt. Ob eine solche Bestimmung häufig zur Anwendung kommen würde, mag allerdings fraglich sein; doch ist das kein Maßstab für die Notwendigkeit oder für den Nutzen einer Strafbestimmung.

Potsdam.

Albert Hellwig.

Buhtz, Gerhard: Der Verkehrsunfall. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1938. 231 S. Preis: geh. RM. 14.—, geb. RM. 15.60.

Das Buch ist eine grundsätzliche Stellungnahme zum Verkehrsunfall vom gerichts-medizinischen, kriminalistischen und versicherungsrechtlichen Standpunkt aus. Es werden besprochen Ursachen von Verkehrsunfällen unter besonderer Berücksichtigung des Alkohols (*Wiämarksche Mikromethode*), Feststellung des objektiven Tatbestandes und Aufklärung des Unfallherganges auf Grund einer 15jährigen, reichen, praktischen Erfahrung. Der Verfasser kommt zu folgenden Ergebnissen: Leichenschau von tödlich Verunfallten genügt nicht. Leichenöffnung ist grundsätzlich notwendig, besonders im Hinblick auf die Aufklärung des Unfallherganges. Die Beurteilung des Blutalkoholwertes steht allein dem medizinischen Sachverständigen zu. Es ist notwendig, die Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit der Aussagen von Schuldigen und Zeugen

nachzuprüfen. Es ist an verschleierte Verkehrsunfälle zu denken. Sehr wichtig ist Augenschein des Tatortes und Spurennachweis an Kleidern, Körper, Fahrzeug und Fahrbahn. Das Buch stellt eine sehr gründliche und klare Bearbeitung des Problems dar. Es ist mit Tabellen, Lichtbildern und Zeichnungen ausgestattet.

Der Verf. hat sich das Ziel gesteckt, durch sein Buch erzieherisch zu wirken (Unfallsprophylaxe) und die Rechtsfindung zu beeinflussen. Tatsächlich ist das Buch in hervorragender Weise geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Seine Anschaffung kann deshalb allen Rechtswahrern, Gerichtsärzten, Kriminalisten und Kraftfahrern dringend empfohlen werden.

Hamburg.

Koopmann.

Hesse, Erich, Prof. Dr. med.: Die Rausch- und Genußgifte. Ferd. Enke Verlag, Stuttgart 1938. 141 S. Geheftet RM. 8.—

Der Verf. bringt in leicht verständlicher Form eine Übersicht über die gebräuchlichsten sowie über weniger verbreitete Rausch- und Genußgifte. Im einleitenden Teil wird die Art der Gifteinteilung erklärt, ferner Gewöhnung, Sucht, Entwöhnung besprochen. Im Kapitel „Rauschgifte“ werden Opium, Morphium, die pharmazeutischen Opiate und Kokain besonders eingehend behandelt. Nach kurzem geschichtlichen Rückblick werden Vorkommen der Giftstoffe in der Natur, ihre Gewinnung, Verarbeitung, pharmakologische Bedeutung und die Auswirkungen bei übermäßigem Genuß erläutert. Kurze Statistiken stellen die Verbreitung der Gifte auf dem Weltmarkt dar. In sehr anschaulicher Weise (z. T. an Hand von Selbstversuchen der betreffenden Forscher) werden die Rauschzustände des Kakteengiftes Meskalin, des indischen Hanfes (Haschisch), der Rauschpilze u. a. geschildert. Unter den Genußgiften finden die Alkohole, die Purindrogen (Kaffee, Tee u. a.) besondere Berücksichtigung. Auch die seltenen Suchten und der Schlafmittelmißbrauch werden in einem Sonderkapitel kurz gestreift. Auf die gesetzlichen Maßnahmen, die im Kampf gegen die Gifte in Deutschland und in außerdeutschen Ländern getroffen werden, sowie auf die daraus sich ergebenden strafrechtlichen Folgen wird in jedem Kapitel gesondert eingegangen. Ein großer Vorzug des Buches liegt einmal in der geschickten Auswahl der auf dem Gebiet maßgebenden Literatur fast bis in die Gegenwart hinein, zum andern auch in der übersichtlichen und klaren Behandlung des Stoffes überhaupt. Zugunsten der Allgemeinverständlichkeit wird auf komplizierte chemische Formeln und auf Wiedergabe schwierigerer pharmakologischer Tierexperimente verzichtet.

Hamburg.

H. Reuß.

Mittermaier, W.: Die Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Hessen. Buch- u. Kunstdruckerei K. Schneider, Butzbach 1938. 30 S.

Eine ansprechende Darstellung der Geschichte und Tätigkeit der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie, die jetzt auf ihr 35jähriges Bestehen zurückblicken kann. In der Geschichte dieser Vereinigung spiegelt sich im Kleinen die Gesamtentwicklung der Kriminalpolitik und Kriminalbiologie wieder. Es ist zu wünschen, daß die Vereinigung noch viele Jahre hindurch ihre nützliche Tätigkeit fortsetzen kann, und daß ihr Vorbild in vielen anderen Orten Deutschlands dazu führen möge, ähnliche Vereinigungen neu- oder wiederzegründen, wie es z. B. im Jahre 1937 in Hamburg geschehen ist.

Sieverts.